ANHANG 1

AML-FORMULAR

Der Klient ist verpflichtet, der Kanzlei GESSEL die nachstehend genannten grundlegenden Informationen mitzuteilen, die zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 34 ff. des Gesetzes vom 1. März 2018 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ("**AML-Gesetz**") erforderlich sind.

[1] Klient			
Bitte die Informationen in die entsprechende Spalte [A] für natürliche Personen bzw. [B] für andere Rechtsträger eintragen			
[A] Natürliche Person		**[B] Juristische Person oder sonstige Organisationseinheit**	
Vor- und Zuname:		Name (Firma):	
Staatsangehörigkeit:		Form der Organisation:	
PESEL-Nr.: *Falls keine PESEL- Nr. vorhanden — Geburtsdatum und -ort*		Geschäftsadresse:	
Bei Gewerbetreibenden – Name (Firma) – Steuer-Identifikationsnummer (*bei ausländischen Unternehmern — sonstige entsprechende ID-Nr.*) – Adresse der hauptsächlichen Gewerbeausübung:		Steuer-Identifikationsnummer: *Falls keine Steuer-Identifikationsnummer vorhanden — Staat der Eintragung, Handelsregister sowie Nummer und Datum der Eintragung (oder sonstige entsprechende Eintragungs- und Identifikationsdaten):*	
Serie und Nr. des Ausweisdokuments:		Vor- und Familienname sowie PESEL-Nr. der Klientenvertreter: *Falls keine PESEL- Nr. vorliegt — Geburtsdatum und -land der Klientenvertreter:*	
Wichtig! Sowohl für natürliche als auch für sonstige Personen müssen die Daten des tatsächlichen Nutznießers (Bogen 2) sowie die PEP-Informationen (Bogen 3) angegeben werden.			

[2] Tatsächlicher Nutznießer des Klienten

Vor- und Familienname des tatsächlichen Nutznießers:

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Pkt. 1) des AML-Gesetzes ist ein tatsächlicher Nutznießer eine oder mehrere natürliche Personen, die direkte oder indirekte Kontrolle über den Klienten durch von ihnen besessene Befugnisse ausüben, die sich aus rechtlichen oder faktischen Umständen ergeben und entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeiten und das Handeln des Klienten ermöglichen, oder eine oder mehrere natürliche Personen, in deren Namen wirtschaftliche Beziehungen eingegangen oder gelegentliche Transaktionen durchgeführt werden, zum Beispiel:

a) Wenn der Klient eine juristische Person mit Ausnahme einer Gesellschaft ist, deren Wertpapiere zum Handel auf dem geregelten Markt zugelassen sind, der den Anforderungen der Informationsoffenlegung nach den Bestimmungen der Europäischen Union oder entsprechenden rechtlichen Bestimmungen dritter Länder unterliegt:
   - eine natürliche Person, die Gesellschafter oder Aktionär des Klienten ist und der das Eigentumsrecht an mehr als 25 % der Anteile oder Aktien insgesamt der Rechtsperson zusteht
   - eine natürliche Person, die über mehr als 25 % aller Stimmen im den Klienten ausmachenden Organ verfügt, darunter auch als Pfandgläubiger oder Nutznießer oder aufgrund von Absprachen mit anderen Stimmberechtigten
   - eine natürliche Person, die Kontrolle über eine Rechtsperson oder Rechtspersonen ausübt, denen gemeinsam ein Eigentumsrecht an mehr als 25 % aller Anteile oder Aktien des Klienten zusteht oder die gemeinsam über mehr als 25 % aller Stimmen im den Klienten ausmachenden Organ verfügen, darunter auch als Pfandgläubiger oder Nutznießer oder aufgrund von Absprachen mit anderen Stimmberechtigten
   - eine natürliche Person, die Kontrolle über den Klienten ausübt durch Besitz von Befugnissen der Muttergesellschaft gegenüber dieser Rechtsperson im Sinne des Buchhaltungsgesetzes vom 29. September 1994, oder
   - im Fall, dass die Feststellung der Identität von wie oben beschriebenen natürlichen Personen nachgewiesenermaßen nicht möglich oder zweifelhaft ist, sowie im Fall, dass kein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geäußert wird: eine natürliche Person, die eine gehobene Managementposition inne hat

b) wenn der Klient eine Treuhandgesellschaft ist: der Gründer, Treuhänder, Aufseher des Nutznießers, sofern ein solcher bestellt wurde, sonstige über die Treuhandgesellschaft Kontrolle ausübende Personen

c) wenn der Klient eine natürliche Person ist, die ein Gewerbe treibt, und keine Prämissen oder Umstände festgestellt wurden, die darauf hinweisen könnten, dass eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle über ihn ausüben, wird davon ausgegangen, dass ein solcher Klient gleichzeitig der tatsächliche Nutznießer ist.

[3] Politisch exponierte Person (PEP)

Ist der Klient eine natürliche Person, die politisch exponiert ist, Familienmitglied einer solchen Person oder jemand, der als enger Mitarbeiter einer solchen Person bekannt ist?	(ja/nein)
Ist der tatsächliche Nutznießer eine natürliche Person, die politisch exponiert ist, oder ein Familienmitglied oder bekannter enger Mitarbeiter einer solchen Person?	(ja/nein)

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Pkt. 3), 11) und 12) des AML-Gesetzes:

a) versteht man unter politisch exponierten Personen ("**PEP**") natürliche Personen, die einen bedeutsamen öffentlichen Posten bekleiden oder eine bedeutsame öffentliche Funktion ausüben, darunter Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Vizeminister, Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre, darunter der Präsident der Republik Polen, der Ministerpräsident, Parlamentarier oder Mitglieder vergleichbarer Legislativorgane, darunter Abgeordnete und Senatoren, Mitglieder von Leitungsorganen politischer Parteien, Mitglieder hochrangiger Gerichte, deren Urteile nicht anfechtbar sind, mit der Ausnahme außerordentlicher Gerichtshöfe, darunter die Richter am Obersten Gerichtshof, am Verfassungsgerichtshof, am Obersten Verwaltungsgericht, an den Verwaltungsgerichten der Woiwodschaften, sowie die Richter an Berufungsgerichten, Mitglieder von Rechnungshöfen oder Vorstandsmitglieder von Zentralbanken, darunter der Präsident und die Vorstandsmitglieder der NBP, Botschafter, Geschäftsträger, Mitglieder von Verwaltungsorganen, sowie alle Offiziere der Streitkräfte, Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden staatlicher Betriebe, darunter Direktoren staatlicher Betriebe sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Gesellschaften mit Beteiligung der Staatskasse, bei denen mehr als die Hälfte der Aktien oder Anteile der Staatskasse oder anderen staatlichen Rechtsträgern gehören, Direktoren, Vizedirektoren sowie Mitglieder internationaler Organisationsorgane oder Personen, die gleich wichtige Funktionen in diesen Organisationen ausüben, Generaldirektoren der Hauptämter der Woiwodschaften sowie die Leiter der Regionalämter von Organen der Regierungssonderverwaltung;

b) versteht man unter Familienmitgliedern von PEP den Ehe- oder Lebenspartner, ein Kind der PEP sowie dessen Ehe- oder Lebenspartner sowie die Eltern der PEP;

c) versteht man unter bekannten engen Mitarbeitern einer PEP natürliche Personen, die gemeinsam mit der PEP tatsächliche Nutznießer von Rechtsträgern, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit oder Treuhandgesellschaften sind, oder die mit der PEP sonstige enge Verhältnisse hinsichtlich des geführten Gewerbes unterhalten, sowie natürliche Personen, die der einzige tatsächliche Nutznießer von Rechtsträgern, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Treuhandgesellschaft sind, von denen bekannt ist, dass sie zum faktischen Nutzen der PEP gegründet wurden.

[4] Klientenvertreter	
Vor- und Zuname:	
Staatsangehörigkeit:	
PESEL-Nr.: *Falls keine PESEL- Nr. vorhanden — Geburtsdatum und -ort:*	
Serie und Nr. des Ausweisdokuments:	
Grundlage der Bevollmächtigung zur Vertretung des Klienten:	

[5] Anhänge (Kopien)	
Zum Klienten:	• Natürliche Person: Kopie des Personalausweises, Passes oder eines anderen Ausweisdokuments; CEIDG-Angaben bzw. deren Entsprechung bei Ausländern • Rechtsträger und sonstige Organisationseinheiten: aktuelle KRS-Abschrift oder entsprechendes Eintragsdokument
Zum Klientenvertreter:	• Kopie des Personalausweises, Passes oder eines anderen Ausweisdokuments; Dokument/Information über die Grundlage der Bevollmächtigung zur Vertretung des Klienten.
Zu tatsächlichen Nutznießern des Klienten:	• Kopie des Personalausweises, Passes oder eines anderen Ausweisdokuments oder sonstige Dokumente zum Status des tatsächlichen Nutznießers (CRBR-Angaben, entsprechende Angaben aus ausländischen Registern oder sonstige entsprechende Dokumente).
Es ist eine Kopie der Ausweisdokumente oder der Unterlagen mit den aktuellen Daten des Auszugs aus dem jeweiligen Register anzuhängen. Werden diese Dokumente nicht zugänglich gemacht, kann dies die Erfüllung der Anforderungen des AML-Gesetzes erschweren oder verhindern.	

[6] Erklärungsgeber	
Vor- und Familienname des Erklärungsgebers: *In schriftlicher Form und Unterschrift des Erklärungsgebers:*	
"*Ich bin mir der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Abgabe einer nicht wahrheitsgemäßen Erklärung bewusst*." Bezieht sich auf die Erklärung des Klienten in Schrift- oder Dokumentenform, dass er eine politisch exponierte Person ist bzw. nicht ist. Diese Erklärung wird unter der Androhung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die Abgabe nicht wahrheitsgemäßer Erklärungen (Art. 46 Abs. 1 AML-Gesetz) geleistet.	